

**1. Änderungssatzung**  
**über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme eines Standplatzes zum Wochenmarkt, zu Stadtfesten und zum Weihnachtsmarkt in der Stadt Radeberg vom 24.06.1998 (Marktgebührensatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (GVBl. S. 55, ber. S. 159), geändert durch Gesetz vom 13.12.2002 (GVBl. S. 333) sowie der §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 16.06.1993 (GVBl. S. 502) geändert durch Gesetz vom 19.10.1998 (GVBl. S. 19/1998, S. 505), vom 28.06.2001 (GVBl. S. 426), vom 28.06.2002 (GVBl. S. 205), vom 16.01.2003 (GVBl. S. 2), vom 05.05.2004 (GVBl. S. 148) beschließt der Stadtrat folgende Änderung der Gebührensatzung:

1. § 3 erhält folgende neue Fassung:

- (1) Gebührenschuldner ist der Adressat der Standplatzzuweisung (Benutzer).
- (2) Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

2. § 5 erhält folgende neue Fassung und Ziffer 4 wird hinzugefügt:

- (1) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Benutzer oder dessen Beauftragten fällig, sofern im Bescheid kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (2) Macht ein Benutzer von seinem Benutzungsrecht nur teilweise oder keinen Gebrauch, so begründet dies keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Erstattung der Gebühren.
- (3) Der Überweisungsträger oder die dafür ausgestellte Quittung über die zu entrichtende Gebühr ist am Stand aufzubewahren und auf Verlangen der Marktleitung vorzuzeigen.
- (4) Bei Widerruf der Erlaubnis wegen Nichteinhaltung der Marktsatzung der Stadt Radeberg durch den Markthändler erfolgt keine Gebührenrückerstattung.

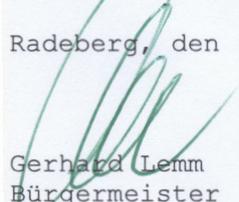
3. § 7 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

Bei gemeinnützigen Vereinen und Einrichtungen kann auf formlosen Antrag von der Erhebung der Gebühren ganz oder teilweise abgesehen werden.

4. Das Gebührenverzeichnis wird entsprechend der Anlage geändert.

5. Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Radeberg, den *24.03.2005*

  
Gerhard Lemm  
Bürgermeister



Anlage: Gebührenverzeichnis

## Gebührenverzeichnis

### I. Wochenmarkt

1. für Verkaufswagen und Verkaufsmobile  
je angefangenen lfd. Frontmeter: 2,70 €/Tag
2. für Verkaufsstände mit Marktschirmen oder Markisen  
je angefangenen Frontmeter: 2,70 €/Tag  
Auto am Verkaufsstand pro Tag: 2,50 €/Tag
3. Stromnutzung  
Kraftstromanschluss: 3,50 €/Tag  
Schukoanschluss: 2,50 €/Tag

### II. Stadtfeste

1. für Imbissstände (Speisen und Getränke)  
je angefangener Frontmeter: 15,00 €/Tag
  2. für Verkaufsstände aller Art  
je angefangener Frontmeter: 10,00 €/Tag
  3. für Schausteller (Losbuden, Schießbuden u.ä.)  
je nach Art, Größe und Veranstaltung:  
bis 4 m 40,00 €/Tag  
ab 5 m 60,00 €/Tag
- Fahrgeschäfte: Kindereisenbahn, Kinderkarussell u.ä.  
15,00 €/Tag bis 5 m Ø 15,00 €/Tag  
ab 6 m Ø 20,00 €/Tag

4. Stromnutzung  
Starkstromanschluss: 45,00 €/Wochenende  
Schukoanschluss: 25,00 €/Wochenende

### III. Weihnachtsmarkt

1. stadteigene Verkaufshäuser  
(3 x 2,40 Meter) 45,00 €/Tag
2. Verkaufswagen und Verkaufsmobile  
je angefangenen Frontmeter: 8,00 €/Tag
3. Verkaufshäuser, die der Anbieter selbst aufstellt  
je angefangenen Frontmeter: 8,00 €/Tag

4. Schausteller (Losbude, Schießbude u.ä.)

je angefangenen Frontmeter:

bis 4 m 25,00 €/Tag

ab 5 m 30,00 €/Tag

Fahrgeschäfte: Kindereisenbahn, Kinderkarussell u.ä.

10,00 €/Tag

15,00 €/Tag

5. Stromnutzung

Starkstromanschluss: 30,00 €/gesamte Zeit

Schukoanschluss: 15,00 €/gesamte Zeit

IV. Veranstaltungen durch Dritte

(Marktschreierveranstaltungen)

Nutzung des gesamten Marktplatzes: 515,00 €/Wochenende

Nutzung des gesamten Marktplatzes

und verbreiterte Hauptstraße: 770,00 €/Wochenende

Stromnutzung (wird nach Verbrauch abgerechnet)